



Rechts- und Verfahrensordnung

(RVO)

(A) Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufgabenstellung

- (1) Die Verbandsrechtsausschüsse des AFVD und seiner Landesverbände haben die Aufgabe, für Gerechtigkeit, Ordnung und Sauberkeit im Football Sport zu sorgen. Geahndet werden alle Formen unsportlichen Verhaltens der Organe des AFVD, der Landesverbände und deren Mitgliedsvereine/-Abteilungen und der Einzelmitglieder. Insbesondere werden folgende Angelegenheiten durch sportgerichtliche Entscheidungen geregelt:
 - a. Verstöße gegen die Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des AFVD, seiner Landesverbände und deren Mitglieder soweit diese allgemein verbindlich sind;
 - b. Rechtsstreitigkeiten zwischen Landesverbänden und Vereinen und Mitgliedern von Vereinen (z. B. über Spielwertungen aller Art sowie über Spielerlaubnisse für Mannschaften und Einzelmitglieder);
 - c. Anfechtung von Entscheidungen der Verwaltungsorgane des AFVD, seiner Landesverbände und deren Mitglieder;
 - d. Überprüfung des satzungsgemäßen Zustandekommens der Bundesversammlung, der Verbandstags- und Hauptausschussbeschlüsse des AFVD und seiner Mitglieder.
- (2) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern zwischen den Landesverbänden, den Vereinen und ihren Mitgliedern sowie Streitigkeiten der Landesverbände, der Vereine und der Mitglieder von Vereinen untereinander, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder aus der sportlichen Betätigung ergeben, werden grundsätzlich durch die Rechts- und Verwaltungsorgane des AFVD endgültig entschieden. Der ordentliche Rechtsweg (z.B. Klage vor einem Zivil- oder Arbeitsgericht, Strafanzeigen bei der Polizei oder bei der Staatsanwaltschaft, Privatklage) darf nur mit vorheriger Zustimmung des AFV D-Präsidiums beschritten werden, Die Zustimmung soll erteilt werden, wenn zivilrechtliche Schadensersatzansprüche wegen einer vorsätzlich begangenen Körperverletzung geltend gemacht werden.

- (3) Der jeweilige Vorstand hat vor den Entscheidungen über den Antrag auf Zustimmung das in letzter Instanz mit der Sache befasst gewesene Rechts- oder Verwaltungsorgan zu hören.

§2 Grundlagen

- (1) Die Rechtssprechung wird ausgeübt durch die Verbandsrechtsausschüsse. Die Mitglieder dieser Rechtsausschüsse werden nach den Bestimmungen der Satzungen des AFVD und der Rechts- und Verfahrensordnung bestimmt.
- (2) Die Rechtsausschüsse sind unabhängig, ihre Mitglieder sind nur dem Sportrecht und ihrem Gewissen unterworfen.

§ 3 Verwaltungsentscheid

- (1) Verwaltungsangelegenheiten werden im Wege des Verwaltungsentscheides durch die zuständigen Verwaltungsstellen des AFVD, des jeweiligen Landesverbandes und des jeweiligen Mitgliedes geregelt.
- (2) Dasselbe gilt für Rechtsangelegenheiten, soweit diese durch die Satzungen und Ordnungen des AFVD des jeweiligen Landesverbandes oder des jeweiligen Mitgliedes den Verwaltungsstellen ausdrücklich zur Entscheidung zugewiesen sind.
- (3) Verwaltungsstellen erster Instanz sind: In den Vereinen die Vereinsvorstände.
- (4) Verwaltungsstellen zweiter Instanz sind: In den Landesverbänden der Landesvorstand,
- (5) Verwaltungsstellen dritter Instanz sind: Im Bundesverband das Präsidium.
- (6) Letzte Verwaltungsinstanz ist das AFVD-Bundesgericht ,
- (7) Die Mitglieder können in ihren Satzungen und Ordnungen den Aufbau der Verwaltungsstellen und ihre Zuständigkeit anderweitig regeln. Auch kann der Vorstand eines Landesverbandes oder eines Vereines Beschwerden gegen Verwaltungsentscheide des AFVD dem sachlich zuständigen Mitgliedsausschuss zur Entscheidung zuweisen.
- (8) Die Beschwerde gegen die Entscheidung einer Verwaltungsstelle erster Instanz (§ 3 Abs. 3) ist innerhalb von 10 Tagen bei der Verwaltungsstelle einzulegen, die den Entscheid getroffen hat. Erachtet diese Verwaltungsstelle die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr abzuwehren; andernfalls ist die Sache unverzüglich der übergeordneten Verwaltungsstelle zum Entscheid zuzuleiten. Paragraph 32 findet entsprechende Anwendung.
- (9) Gegen die erst-, zweit- und drittinstanzlichen Entschiede der übergeordneten Verwaltungsstellen (§ 3 Abs. 5) ist der Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung statthaft. Dieser Antrag ist ebenfalls innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides bei der Verwaltungsstelle einzureichen, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Hilft diese dem Antrag nicht ab, so ist die Sache dem zuständigen Rechtsausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Bei Entscheiden des Vereinsvorstandes ist der jeweilige Vereinsrechtsausschuss, bei solchen des Landesverbands-Vorstandes der Landesverbandsrechtsausschuss und beim AFVD-Präsidium das AFVD Bundesgericht zuständig. Der Rechtsausschuss/ Bundesgericht kann nur die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsentscheides überprüfen. Die Entscheidung des Rechtsausschusses ist unanfechtbar. Paragraph 30 findet entsprechende Anwendung.
- (10) Die Bestimmungen über Fristen -§§ 18, 19 -gelten entsprechend.

- (11) Beschwerden gegen die Festsetzung von Ordnungsgeldern können nur auf eine fehlerhafte Rechtsanwendung oder einen Ermessensmißbrauch gestützt werden.
- (12) Die übergeordneten Verwaltungsstellen (Landesverband/AFVD) sind berechtigt, Beschwerden, ohne selbst darüber zu entscheiden, an den zuständigen Rechtsausschuss zur Entscheidung abzugeben.

§ 4 Befugnisse und Verwaltungsstellen

- (1) Verwaltungsstellen können gegen Spieler bzw. Vereine oder Landesverbände, die nach den Bestimmungen der Football-Spielordnung vorgesehenen Spielersperrstrafen verhängen:
- für das Spielen innerhalb einer Warte- oder Sperrfrist bei unstreitigem Sachverhalt;
 - nach einem Feldverweis wegen unsportlichen Verhaltens, grober Unsportlichkeit oder Beleidigung eines Schiedsrichters;
 - für eine Schiedsrichterbeleidigung vor oder nach dem Spiel mit Einverständnis der Betroffenen.

Den Verwaltungsstellen bleibt überlassen, die Angelegenheit dem zuständigen Rechtsausschuss zur Entscheidung vorzulegen, wenn tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten gegeben sind oder wenn sie die Mindeststrafe nicht für ausreichend erachten. Diese Vorlage kann - unbeschadet der Bestimmung des § 3 Abs.7 - auch nach Einlegung einer Beschwerde mit der Wirkung erfolgen, dass das Rechtsverfahren das Verwaltungsverfahren beendet.

- (2) Die Verwaltungsstellen sind berechtigt, Ordnungsgelder festzusetzen, und zwar
- In allen Fällen, in denen die sportrechtliche Bestimmung eine Ordnungsgeldandrohung enthält;
 - In anderen Fällen ordnungswidrigen Verhaltens nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist.
- (3) Die Höhe der Ordnungsgelder ergibt sich aus der Bundesspielordnung und den Lizenzstatuten der jeweiligen Ligen.
- (4) Bei anderen Verstößen ist dieser Ordnungsgeldkatalog entsprechend anzuwenden.
- (5) Der Grund der Festsetzung eines Ordnungsgeldes muss stichwortartig angegeben werden.
- (6) Bei wiederholten Verstößen können die Ordnungsgelder angemessen erhöht werden.
- (7) Für Jugendmannschaften, die nicht in Spielklassen eingeteilt sind, gilt die niedrigste Ordnungsgeldstufe.

§ 5 Einstweilige Anordnungen

- (1) Verwaltungsstellen können durch einstweilige Anordnungen Spieler bzw. Vereine vorläufig sperren, die in dem Spielbericht oder in einem Sonderbericht einer Tätlichkeit oder sonst einer schwerwiegenden Verstoßes gegen die Sportlichkeit beschuldigt werden.
- (2) Nach Erlass der einstweiligen Anordnung ist die Sache unverzüglich der zuständigen Disziplinarstelle zur Entscheidung vorzulegen.
- (3) Hat nach Ablauf von 4 Wochen seit Verhängung der vorläufigen Sperre die zuständige Disziplinarstelle über die Rechtmäßigkeit der einstweiligen

Anordnung noch nicht entschieden, so wird diese ohne besonderen Antrag wirkungslos.

§ 6 Anfechtungsbeschränkungen

Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichterteams, die mit dem Spiel zusammenhängen, sind für die Verwaltungsstellen und für den Rechtsausschuss bindend.

§ 7 Verfolgungsverjährung

- (1) Vergehen verjähren in vier Monaten. Für andere Vergehen beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr. Für Vergehen, die mit einer Sperre von mindestens einem Jahr bedroht sind, beträgt die Verjährungsfrist acht Jahre. Für Vergehen, die mit einer lebenslangen Sperre bedroht sind, tritt Verjährung nie ein.
- (2) Die Einleitung eines Verfahrens bei einer Verwaltungsstelle oder bei einem Rechtsausschuß unterbricht die Verjährung.
- (3) Will sich ein Betroffener durch Austritt aus seinem Verein einem Verfahren entziehen, so ist der Austritt unwirksam. Ein wirksamer Austritt ist erst nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens möglich.

§ 8 Strafbestimmungen

- (1) Über Strafmaß und Straftart entscheiden, sofern nicht sportrechtliche Bestimmungen eine bestimmte Strafe vorschreiben, die Verwaltungsstellen und die Rechtsausschüsse im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen.

Folgende Strafen und Maßnahmen sind zulässig:

- 1 Verwarnung
- 2 Verweis
- 3 Geldstrafe bis EUR 25.000
- 4 Verhängung eines Platzverbotes für einzelne Personen
- 5 Verbot auf Zeit oder Dauer, ein Amt im AFVD, seinen Mitgliedsverbänden und deren Vereinen zu bekleiden
- 6 Sperre auf Zeit oder Dauer
- 7 Ausschluss auf Zeit oder Dauer
- 8 Ausschluss von der Benutzung der Einrichtungen des AFVD einschließlich Lizenzentzug
- 9 Verbot, sich während eines oder mehrerer Spiele im Innenraum des Stadions aufzuhalten
- 10 Entzug oder Herabstufung der Zulassung als Trainer oder Schiedsrichter auf Zeit oder Dauer
- 11 Platzsperre
- 12 Aberkennung von Punkten
- 13 Versetzung in eine tiefere Spielklasse

Es können gleichzeitig mehrere Strafen verhängt werden. Zusätzlich sind erzieherische Maßnahmen wie zum Beispiel Auflagen und Bußen möglich.

Für Geldstrafen und Ordnungsgelder, die gegen Vereine verhängt werden, haftet der Landesverband, sowie gegen Vereinsmitglieder verhängt werden, haftet der Verein, dem der Betroffene zur Zeit der Tat angehört hat, gesamtschuldnerisch mit dem Betroffenen. Für Bundes-Verbandsmitarbeiter entfällt die Vereinshaftung, soweit die Geldstrafen und Ordnungsgelder gegen sie wegen ihrer Tätigkeit im Verband festgesetzt worden sind.

Von Platzsperrern der ersten Mannschaft sind Jugendmannschaften nicht betroffen,

- (2) Die Vollstreckung der rechtskräftigen Entscheidungen obliegt den Verwaltungsstellen. Eine Vollstreckungsverjährung wird ausgeschlossen.
- (3) Will sich ein Verein oder ein Vereinsmitglied durch Austritt aus seinem Verein einem Verfahren entziehen, so ist der Austritt unwirksam. Ein wirksamer Austritt ist erst nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens möglich.
- (4) Bei Nichtzahlung von Geldstrafen ist ein Verein oder ein Vereinsmitglied solange nicht berechtigt, an den Aktivitäten des AFVD und seiner angeschlossenen Mitgliedsverbände oder Vereine teilzunehmen, bis die Geldstrafe beglichen ist.

B) Aufbau und Zuständigkeit der Rechtsausschüsse/ Bundesgericht

§ 9 Rechtsausschüsse

Rechtsausschüsse sind die Vereinsrechtsausschüsse der Mitgliedsvereine, die Verbandsrechtsausschüsse der Landesverbände und das Bundesgericht des AFVD.

§ 10 Zusammensetzung der Rechtsausschüsse

- (1) Die Vereinsausschüsse, die Verbands-Rechtsausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern.
- (2) Die Satzungen der Mitgliedsvereine können für den Vereinsrechtsausschuss eine größere Mitgliederzahl vorschreiben.
- (3) Die Berufung der Verbandsrechtsausschüsse erfolgt jeweils nach den Bestimmungen der AFVD Satzung, respektive der Satzungen der Mitglieder.
- (4) Schiedsrichter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten außer ihren Reisekosten keine weitere Vergütung.

§ 10 a Bestellung des Bundesgerichts

- (1) Das Bundesgericht besteht mindestens aus einer Kammer. Es können weitere Kammern gebildet werden. Eine Kammer besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

- (2) Die Schiedsrichter für die Kammern des Bundesgerichts werden – mit Ausnahme der für Anti-Doping-Verfahren zuständigen Kammer – aus einer Richterliste berufen. Die Richterliste besteht aus drei Abteilungen:
 - a. Abteilung 1: AFVD – Nominierung durch das AFVD Präsidium
 - b. Abteilung 2a): Landesverbände – Nominierung durch den AFVD Hauptausschuss
 - c. Abteilung 2b): Bundesligisten - Nominierung durch die Versammlung der Bundesligisten
 - d. Abteilung 3: Neutrale Schiedsrichter – Gemeinsame Nominierung durch die übrigen Abteilungen – Vorsitzende der Kammern
- (3) Die jeweiligen Organe, die für die Nominierung der Schiedsrichter der einzelnen Abteilungen zuständig sind, melden durch ihren Vorsitzenden die Schiedsrichter einmal jährlich zum 15.01. eines Jahres der AFVD Geschäftsstelle. Unterbleibt eine Meldung, so gilt die letzte abgegebene Meldung weiter, bis die Meldung nachgeholt wird.
- (4) Zur Bestimmung der Schiedsrichter der Abteilung 3 teilt die AFVD Geschäftsstelle den Vorsitzenden der für die Nominierungen zuständigen Organe die Nominierungen aller Abteilungen mit. Die Vorsitzenden der für die Nominierungen zuständigen Organe haben dann bis zum 15.02. eines Jahres die Möglichkeit zu erklären, welche der Schiedsrichter nicht auch für die Abteilung 3 geeignet sind. Unter den verbliebenen Schiedsrichtern der Abteilung 3 werden dann durch das AFVD Präsidium die Kammervorsitzenden bis zum 15.03. eines Jahres bestellt.
- (5) Die Besetzung einer Kammer des Bundesgerichts besteht aus einem Schiedsrichter der Abteilung 3 als Vorsitzenden und je einem Schiedsrichter der Abteilung 1 und 2a) als Beisitzern. In der Kammer des Bundesgerichts, die über Verfahren über die Lizenzierung von Vereinen der Bundesligen der Herren urteilt, wird bei Verfahren über die Lizenzierung von Vereinen der Bundesligen der Schiedsrichter der Abteilung 2a) durch einen Schiedsrichter der Abteilung 2 b) ersetzt, den die Versammlung der Bundesligisten bestimmt hat.
- (6) Die erste Kammer des Bundesgerichtes, die gemäß Absatz 1 mindestens zu bestehen hat, ist eine ständig besetzte Kammer. Diese Kammer ist für alle Streitfälle zuständig, für die keine andere Kammer zuständig ist.

§10 b Bestellung der Bundesgerichts in Anti-Doping-Verfahren

- (1) Die Kammer des Bundesgerichts, die über Anti-Doping-Verfahren urteilt, ist für Anti-Doping-Verfahren gemäß der §§1034 bis 1039 ZPO zu bilden.
- (2) Dabei beruft das AFVD Präsidium nach fristgerechtem Eingang des Rechtsmittels gegen den Bescheid der Anti-Doping-Kommission innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Rechtsmittels einen Schiedsrichter aus der Abteilung 1, die betroffene andere Partei den anderen Schiedsrichter aus den Schiedsrichter der Abteilung 2a oder Abteilung 2b. Hierzu ist der betroffenen anderen Partei die Schiedsrichterliste der Abteilungen 2a und 2b zuzuleiten. Diese kann dann innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Liste einen Schiedsrichter berufen. Die betroffene andere Partei kann auch einen qualifizierten Juristen ihrer Wahl als Schiedsrichter berufen. In diesem Fall ist der Schiedsrichter in der Rechtsmittelschrift bereits zu bezeichnen und eine Annahmeerklärung für die Berufung als Schiedsrichter beizufügen.

- (3) Der Vorsitzende der Kammer wird durch beide Schiedsrichter innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Rechtsmittels aus der Abteilung 3 berufen. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht innerhalb dieser Frist auf einen Vorsitzenden einigen, so bestimmt der Vorsitzende der ersten permanenten Kammer des Bundesgerichts den Vorsitzenden.
- (4) Die Benennung der Schiedsrichter durch die Parteien hat schriftlich gegenüber der AFVD Geschäftsstelle zu erfolgen.
- (5) Ist das Rechtsmittel verfristet, so kann die AFVD Geschäftsstelle dies durch Testat dem Rechtsmittelführer mitteilen. Ein Schiedsgerichtsverfahren findet dann nicht statt. Gegen die Nichtzulassung des Rechtsmittels ist das Rechtsmittel der Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgericht möglich. Hierüber entscheidet der Vorsitzende der ersten permanent eingerichteten Kammer des Bundesgerichts als Einzelrichter.
- (6) Die Parteien können auch bestimmen, daß in Abweichung von Absatz 2 und 3 die erste und ständig besetzte Kammer des Bundesgerichts gemäß §10 Absatz 1 und 6 das Verfahren betreibt. Diese Bestimmung erfolgt entweder durch ausdrückliche Erklärung gegenüber der AFVD Geschäftsstelle oder dadurch das keine eigenen Vorschläge nach Absatz 2 und 3 erfolgen.

§11 Zuständigkeit des Landesverbandsrechtsausschusses und Vereinsrechtsausschusses

- (1) Der Landesverbands- oder Rechtsausschuss ist örtlich zuständig für die Sportrechtsprechung in seinem Landesverband oder Verein.
- (2) Er ist sachlich zuständig für Rechtsangelegenheiten, die sich aus dem Spielverkehr der Spieler ergeben, die den Spielklassen zugeordnet sind

§11 a) Zuständigkeit bei Cheerleading-Meisterschaften

1. Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer Landesmeisterschaft richtet sich die Zuständigkeit nach der Satzung und Ordnung des jeweiligen Landesfachverbandes. Treffen diese keine Regelungen so ist in 1. Instanz der jeweilige Landescheerleaderausschuss als Eingangsinstanz zuständig. Gegen Entscheidungen des Landescheerleaderausschusses ist die Berufung zum Landesrechtsausschuss gegeben. Gegen dessen Entscheidungen ist das Rechtsmittel der Revision gemäß den Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung des AFV Deutschland gegeben.
2. Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer Deutschen Cheerleadermeisterschaft ist 1. Instanz, sofern eingerichtet, die Regel- und Wettkampfkommision Cheerleading zuständig, ansonsten die Sprechergruppe. Gegen deren Entscheidungen ist das Rechtsmittel der Revision zum Bundesgericht gegeben

§ 12 Zuständigkeit des Bundesgerichts des AFVD

Das Bundesgericht des AFVD ist in erster Instanz zuständig für

- Anträge eines Mitgliedsverbandes oder Mitgliedsvereines, wenn der eigene Landesverbandsrechtsausschuss oder Vereinsrechtsausschuss aufgrund von Satzungs- oder Ordnungsbestimmungen nicht tätig sein kann;

- die Überprüfung des satzungsgemäßen Zustandekommens von Beschlüssen der Bundesversammlung des AFVD; ein solcher Antrag ist nur durch einen Landesfachverband oder das AFVD Präsidium zulässig und muss innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach der betreffenden Beschlussfassung gestellt werden. Dies unabhängig davon, ob das Protokoll der Bundesversammlung bereits vorliegt.

(C) Verfahrensordnung

I. Allgemeines

§13 Verfahrensart

- (1) Entscheidungen der Rechtsausschüsse ergehen aufgrund mündlicher Verhandlung.
- (2) In Berufungsverfahren, in Beschwerdesachen und in Verfahren mit unstreitigem Sachverhalt kann durch Beschluss des Rechtsausschusses das schriftliche Verfahren angeordnet werden. Den Parteien ist vor der Sachentscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Vom Vorsitzenden kann schriftliches Verfahren angeordnet werden, wenn nur über die Folgen von Fristversäumnissen zu entscheiden ist oder die Verfahrensbeteiligten schriftlich Ihr Einverständnis erklärt haben.
- (4) In Verfahren, in denen eine Sperre von weniger als sechs Monaten oder eine Geldstrafe von weniger als 1.000 EUR verhängt wurden, kann der Rechtsausschuss auch im vereinfachten summarischen Verfahren ohne mündliche Verhandlung und unter Abkürzung von Fristen als Einzelrichter entscheiden.

§ 14 Öffentlichkeit

- (1) Die Verhandlungen vor den Rechtsausschüssen sind öffentlich.
- (2) In Ausnahmefällen kann durch Beschluss des Rechtsausschusses die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

§ 15 Verfahrensbeteiligte

Unmittelbar beteiligt sind:

1. in Verfahren wegen Verstoßes gegen Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des AFVD seiner Mitglieder soweit diese für den AFVD und seiner Mitglieder rechtsverbindlich sind,
 - a) die Beschuldigten,
 - b) die Verletzten,
 - c) der Verwaltungsausschuss, der am Ausgang des Verfahrens ein besonderes Interesse hat;
2. bei Streitigkeiten zwischen dem AFVD und seinen Mitgliedern, den Mitgliedern untereinander, zwischen den Vereinen und / oder Vereinsmitgliedern,
 - a) die beteiligten Landesverbände,
 - b) die beteiligten Vereine,
 - c) die betroffenen Vereinsmitglieder,
 - d) der Verwaltungsausschuss, der am Ausgang des Verfahrens ein besonderes Interesse hat.
3. In Rechtsstreitigkeiten über die Anfechtung von Entscheidungen der Verwaltungsstellen
 - a) die Verwaltungsstelle, deren Entscheidung angefochten wird,
 - b) die Landesverbände oder dessen Vereine oder Vereinsmitglieder, die die Entscheidung angefochten haben.

§16 Vertretungsbefugnis

1. Für die Verfahrensbeteiligten sind in der mündlichen Verhandlung nicht mehr als zwei Vertreter zugelassen. Verbands- und Vereinsmitarbeiter dürfen nicht als Vertreter von Vereinen oder Vereinsmitgliedern tätig werden, wenn ihre Stellung im Verband oder Verein dem Rechtsausschuss Im Range gleich oder übergeordnet ist.
2. Der Nachweis der Vertretungsbefugnis ist - soweit die Vertretungsbefugnis nicht offenkundig ist - durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, die vom Vertretenen unterzeichnet sein muss, zu führen. Soweit Vereine Verfahrensbeteiligte sind, ist die Unterzeichnung der Vollmacht durch die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.

§17 Ladungen, Schriftverkehr

- (1) Der Vorsitzende hat die Verfahrensbeteiligten sowie die Zeugen und die Sachverständigen unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu laden oder ihre Ladung anzuordnen.
- (2) Die Ladung hat durch Einschreiben zu erfolgen.
- (3) Die Ladung von Verbandsmitgliedern und Landesverbandsmitarbeitern sowie von Vereinsmitgliedern und Vereinsmitarbeitern ist mit der Übersendung an den Landesverband bzw. Verein bewirkt. Schiedsrichter und Verbandsmitarbeiter sind persönlich zu laden,
- (4) Die Verfahrensbeteiligten haben Prozessklärungen, Ausführungen zur Sache und Beweisanträge schriftlich in dreifacher Ausfertigung bei dem mit der Sache befassten Rechtsausschuss einzureichen. Eine dieser Ausfertigungen ist dem Verfahrensgegner von Amts wegen zuzuleiten.
- (5) Ladungen oder Schriftverkehr können auch durch öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage des AFVD (www.afvd.de) durchgeführt werden, wenn eine ladungsfähige Anschrift nicht bekannt ist oder eine Vielzahl von Verfahrensbeteiligten betroffen ist. In der öffentlichen Bekanntmachung ist das Schriftstück zu bezeichnen und der Ort anzugeben, an dem es eingesehen oder abgeholt werden kann.

§ 18 Allgemeine Fristbestimmungen

- (1) An die Fristen sind die Verfahrensbeteiligten, die Verwaltungsstellen und die Rechtsausschüsse gebunden.
- (2) Alle Prozesshandlungen, die an Fristen gebunden und schriftlich anzubringen sind, müssen durch Aufgabe einer Einschreibesendung zur Post bewirkt werden,
- (3) Die Prozesshandlung gilt als am Tage der Aufgabe zur Post vorgenommen, selbst wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Der Nachweis über die Einhaltung der Frist wird durch den Poststempel (Aufgabestempel) erbracht; Freistempler reichen zum Nachweis nicht aus.
- (4) Bei der Berechnung der Frist wird der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das für den Fristbeginn maßgebende Ereignis fällt. Eine Frist, die nach Wochen oder Monaten berechnet wird, endet mit dem Ablauf des Tages, der durch die Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis fällt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen staatlich

anerkannten Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

- (5) Soweit Zahlungen innerhalb einer Frist zu leisten sind, ist die rechtzeitige Absendung des Geldes ausreichend. Zahlungen können durch Einzahlungen mittels Postanweisung, oder Zahlkarte, durch Bankgiro- oder Postschecküberweisung oder durch Hingabe eines Bank- oder Postschecks erfolgen, falls Deckung vorhanden ist. Bei Bankgiro- oder Postschecküberweisungen genügt der rechtzeitige Eingang des Überweisungsauftrages bei der Bank des Überweisenden oder bei der Post.

§ 19 Fristen der Rechtsausschüsse

- (1) Die Vorsitzenden der Rechtsausschüsse sollen in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einleitung des Verfahrens den Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmen, sofern nicht im schriftlichen Verfahren entschieden werden soll.
- (2) Nach einer Vertagung soll möglichst innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall des Vertagungsgrundes ein neuer Termin anberaumt werden.
- (3) Die Ladungsfrist zur mündlichen Verhandlung beträgt sieben Tage; bei besonderer Eilbedürftigkeit kann diese Frist durch den Vorsitzenden bis auf zwei Tage abgekürzt werden.

§ 20 Form und Inhalt der Entscheidungen

- (1) Entscheidungen in der Sache selbst erfolgen durch Urteil, auch soweit sie im schriftlichen Verfahren ergehen.
- (2) Sonstige Sachentscheidungen, auch die Über die Einstellung eines Verfahrens, ergehen durch Beschluss.
- (3) Die Urteile der Rechtsausschüsse enthalten – soweit nichts anderes bestimmt ist –
 - a. den Urteilseingang (Tag und Ort der Verhandlung, Angaben über die Beteiligten, den Streitgegenstand, des Rechtsausschusses und dessen Mitglieder),
 - b. die Urteilsformel (die Entscheidung in der Sache und über die Kosten),
 - c. die Unterschrift des Vorsitzenden.
- (4) Rechtskräftige Urteile bedürfen keiner schriftlichen Begründung, es sei denn, dass sie von besonderer Bedeutung sind.

§ 21 Bekanntgabe der Urteile

- (1) Die Urteile der Rechtsausschüsse sind in den Tagesprotokollen zu veröffentlichen. Dabei genügt die Mitteilung der Urteilsformel. Angegeben werden soll, ob das Urteil rechtskräftig ist.
- (2) Angefochtene Urteile sind den Beteiligten in vollständiger Form durch Einschreiben zuzustellen. Der Tag der Absendung ist auf der Urschrift und auf den Ausfertigungen zu vermerken, ansonsten können den Beteiligten Urteilsausfertigungen übersandt werden,
- (3) Urteile von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderem Interesse für die Öffentlichkeit können nach Eintritt der Rechtskraft von den Vorsitzenden der

Rechtsausschüsse der Presse zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt werden.

§22 Wirksamkeit der Entscheidungen

- (1) Entscheidungen der Verwaltungsstellen und der Rechtsausschüsse werden - soweit es sich nicht um die Verhängung von Sperrstrafen gegen Spieler bzw. Vereine handelt - erst im Eintritt der Rechtskraft wirksam und vollstreckbar, es sei denn, das Verwaltungsorgan oder die Rechtsausschüsse haben die sofortige Wirksamkeit seiner Entscheidung aus Gründen der sportlichen Disziplin angeordnet. Sperrstrafen gegen Spieler und Vereine werden mit der Bekanntgabe sofort wirksam,
- (2) Entscheidungen werden rechtskräftig
 - a. wenn ein Rechtsmittel nicht statthaft ist, nach mündlicher Verhandlung mit ihrer Verkündung, hat eine mündliche Verhandlung nicht stattgefunden, mit ihrer Zustellung;
 - b. wenn Rechtsmittel statthaft sind, mit fruchtlosem Ablauf der Rechtsmittelfrist, mit Rechtsmittelverzicht oder Rechtsmittelrücknahme.

§ 23 Rechtsmittelbelehrung

Jede Entscheidung eines Rechtsausschusses muß mit einer Rechtsmittelbelehrung oder mit dem Hinweis, dass ein Rechtsmittel nicht zulässig ist, versehen werden.

§ 24 Ausschluss und Ablehnung von Mitgliedern des Rechtsausschusses

- (1) Ein Mitglied eines Rechtsausschusses ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen, wenn:
 - a. es selbst oder einem Landesverband oder seines Vereines oder eines Mitgliedes seines Vereines am Verfahren unmittelbar beteiligt sind,
 - b. es in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden ist.
- (2) Ein Mitglied eines Rechtsausschusses kann sowohl in den Fällen, in denen es von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären.
- (3) Die Ablehnung ist in der mündlichen Verhandlung nur bis zum Beginn der Vernehmung der Beteiligten zur Sache zulässig. Nach diesem Zeitpunkt darf die Ablehnung nur noch erfolgen, wenn die Umstände, auf welche sie gestützt wird, erst später eingetreten sind und unverzüglich geltend gemacht werden.
- (4) Über die Ablehnung entscheidet der Rechtsausschuss, dem der Abgelehnte angehört, nach Anhörung des Abgelehnten ohne dessen Mitwirkung.

II. Mündliche Verhandlung

§25 Verfahrensvorschriften

- (1) Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung der Beteiligten und die Aufnahme der Beweise erfolgt durch den Vorsitzenden. Nach dem Aufruf der Sache gibt er die Besetzung des Rechtsausschusses bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Sodann ermahnt er die

Zeugen, die Sachverständigen und die Beteiligten zur Wahrheit, weist sie auf die Folgen einer falschen Aussage hin und entlässt die Zeugen bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen.

- (2) Der Vorsitzende hat den Beisitzern, den Verfahrensbeteiligten und deren Vertretern auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Beteiligten, die Zeugen und die Sachverständigen zu stellen. Ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen kann der Vorsitzende zurückweisen.
- (3) Die Beweisaufnahme hat sich auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. Ausgeschlossen ist die Vorlage von eidesstattlichen Versicherungen. Beweisanträge können von den Verfahrensbeteiligten bis zum Schluss der Beweisaufnahme gestellt werden. Die Ablehnung bedarf eines Beschlusses des Rechtsausschusses.
- (4) Nach dem Schluß der Beweisaufnahme erhalten die Beteiligten zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.
- (5) Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet der Rechtsausschuß nach seiner freien Überzeugung. Die Beratung ist geheim und unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. Zu jeder den Beteiligten nachteiligen Entscheidung in der Schuld- und in der Straffrage ist eine Mehrheit erforderlich. In anderen Fällen gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (6) Die Verhandlung schließt mit der auf die Beratung folgenden Verkündung des Urteils. Die Verkündung erfolgt durch Verlesen der Urteilsformel und durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhaltes der Urteilsgründe.
- (7) Beschlüsse, die dem Urteil vorangehen, können nicht selbständig angefochten werden.

§ 26 Aufrechterhaltung der Ordnung

- (1) Die Aufrechterhaltung der Ordnung In der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden,
- (2) Der Vorsitzende kann Beteiligte, Vertreter, Zeugen, Sachverständige und an der Verhandlung nicht beteiligte Personen, die seinen Anordnungen nicht Folge leisten, aus dem Sitzungszimmer weisen sowie mit einer Verwarnung, einem Verweis und einem Ordnungsgeld belegen. Diese Maßnahmen und Strafen können auch nebeneinander festgesetzt werden,
- (3) Die Entscheidungen des Vorsitzenden sind unanfechtbar.

§ 27 Folgen des Ausbleibens von Beteiligten und Zeugen

- (1) Erscheint ein Beteiligter trotz ordnungsgemäßer Ladung und ohne ausreichende Entschuldigung nicht zu einer mündlichen Verhandlung, so kann ohne ihn verhandelt und entschieden werden.
- (2) Wird die mündliche Verhandlung vertagt, weil ein Beteiligter, ein Zeuge oder Sachverständiger ohne ausreichende Entschuldigung nicht erschienen ist, so kann der Rechtsausschuß dem Nichterscheinen die durch die Vertagung des Termins entstandenen Kosten auferlegen.

- (3) Außerdem kann das Nichterscheinen - auch ohne Vertagung - als unsportliches Verhalten geahndet werden.

§ 28 Protokoll

- (1) Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. In einfach gelagerten Fällen braucht ein Protokollführer nicht hinzugezogen zu werden. Hier genügt die Fertigung und Unterzeichnung des Protokolls durch den Vorsitzenden.
- (2) Das Protokoll soll enthalten:
- a. Ort und Tag der Verhandlung,
 - b. die Namen der Mitglieder des Rechtsausschusses, der am Verfahren Beteiligten, ihrer Vertreter, der Zeugen und Sachverständigen sowie die Vereinszugehörigkeit dieser Personen. Prozeßerklärungen der Beteiligten. wie z.B. Ablehnungs-, Vertagungs- und Beweisanträge sowie alle Beschlüsse des Rechtsausschusses, die in der mündlichen Verhandlung ergehen.
 - c. die vom Vorsitzenden getroffene Feststellungen über die Einhaltung der Form- und Fristbestimmungen,
 - d. die Verkündung des Urteils und die Rechtsmittelbelehrung.
- (3) Im Übrigen soll das Protokoll den Ablauf und das Ergebnis der Verhandlung nur im Wesentlichen wiedergeben. Der Vorsitzende kann die wörtliche Niederschrift von Erklärungen und Aussagen anordnen.

III. Rechtsmittel

§ 29 Allgemeines

Rechtsmittel sind Berufung, Revision und Beschwerde.

§ 30 Rechtsmittelberechtigte

Rechtsmittel können von den am Verfahren unmittelbar Beteiligten eingelegt werden. In Fällen grundsätzlicher Bedeutung können Rechtsmittel auch vom Präsidium des AFVD oder vom Vorstand eines Mitgliedsvereines bzw. Landesverbandes eingelegt werden, soweit der Sportbetrieb ihres Verwaltungsbereiches betroffen ist.

§ 31 Verzicht und Rücknahme eines Rechtsmittels

- (1) Auf die Einlegung eines Rechtsmittels kann nach Verkündung der anfechtbaren Entscheidung verzichtet werden.
- (2) Rechtsmittel können in jeder Lage des Verfahrens zurückgenommen werden.
- (3) Nach erfolgter Rücknahme hat der Rechtsausschuß durch Beschluß über die Tragung der Auslagen und Gebühren zu entscheiden.

§32 Einstweilige Einstellung

- (1) Nach Einlegung eines Rechtsmittels kann in besonders dringenden Fallender Vollzug einer nach Paragraph 22 Abs.1 wirksamen Entscheidung auf Antrag

durch den Vorsitzenden des Rechtsausschusses bis zur Entscheidung über das Rechtsmittel eingestellt werden.

- (2) Die sofortige Wirksamkeit automatischer Sperrstrafen kann nicht beseitigt werden,

§ 33 Verbot der Schlechterstellung

Eine Entscheidung darf In Art und Hohe der Rechtsfolgen nicht zum Nachteil des Betroffenen geändert werden, wenn lediglich dieser Betroffene ein Rechtsmittel eingelegt hat.

§ 34 Einlegung, Form, Frist, Begründung

- (1) Rechtsmittel und Rechtsmittelbegründungen sind bei dem Rechtsausschuß schriftlich anzubringen, der die angefochtene Entscheidung erlassen hat.
- (2) Der erstinstanzliche Rechtsausschuß hat unverzüglich nach Einlegung des Rechtsmittels seine Entscheidung den Verfahrensbeteiligten nach der Bestimmung des Paragraphen 21 Abs. 2 zuzustellen und nach Eingang der Rechtsmittelbegründung die Akten dem Rechtsmittelausschuß vorzulegen.
- (3) Die Rechtsmittel sind innerhalb von 10 Tagen nach der Verkündung der Entscheidung einzulegen. Innerhalb derselben Frist sind die Rechtsmittelgebühren zu zahlen. Ist eine Verkündung nicht erfolgt oder hat die Verkündung nicht in Anwesenheit des Rechtsmittelführers oder seines Vertreters stattgefunden, so beginnt die Frist mit der Zustellung oder, bei Veröffentlichung der Entscheidung in den amtlichen Mitteilungen am Tage nach dem Erscheinungstag.
- (4) Die Rechtsmittel sind spätestens innerhalb von 10 Tagen nach der Zustellung der vollständigen Entscheidung schriftlich zu begründen.

§ 35 Berufung

- (1) Gegen die erstinstanzlichen Urteile der Vereinsrechtsausschüsse ist die Berufung statthaft.
- (2) Die Prüfung des Landesverbandsrechtsausschusses unterliegt dem zweitinstanzlichen Urteil nur, soweit es angefochten wird.
- (3) Der Prüfung des AFVD-Verbandsrechtsausschusses unterliegt das vorher instanzliche Urteil nur, soweit es angefochten ist.
- (4) In der Berufungsinstanz ist der gesamte Sachverhalt neu zu verhandeln und eine erneute Beweisaufnahme durchzuführen, sofern der Verbandsrechtsausschuß hierauf nicht verzichtet.
- (5) Neue Beweismittel sind zulässig, wenn den Rechtsmittelführer kein Verschulden daran trifft, daß er diese nicht schon in der ersten Instanz geltend gemacht hat.
- (6) Eine Zurückverweisung der Sache soll nur bei wesentlichen Mängeln des erstinstanzlichen Verfahrens zur Vermeidung von Nachteilen für die Betroffenen erfolgen.

§ 36 Revision

- (1) Die Revision findet gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urteile statt, soweit der Verbandsrechtsausschuß die Revision zugelassen hat.

- (2) Der Verbandsrechtsausschuß kann die Revision von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten zulassen. Der Antrag muß bis zum Schluß der Beweisaufnahme gestellt werden. Die Zulassung der Revision soll nur in Fällen grundsätzlicher Bedeutung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtssprechung erfolgen.
- (3) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß die Berufungsinstanz wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt oder auf den von ihr festgestellten Sachverhalt das Sportrecht fehlerhaft angewendet habe.

§ 37 Beschwerde

- (1) Die Beschwerde findet in den besonders aufgeführten Fällen und gegen die Beschlüsse von Rechtsausschüssen statt, die in der ersten Instanz ein Verfahren abschließen,
- (2) Wird die Revision auf Antrag eines Beteiligten nicht zugelassen, so kann der Antragsteller Zulassungsbeschwerde erheben. Diese kann nur darauf gestützt werden, daß eine Entscheidung der Revisionsinstanz zur Vermeidung einer allgemeinen Rechtsunsicherheit erforderlich ist.
- (3) Die Beschwerde und die Beschwerdebegründung sind bei dem Rechtsausschuß, dessen Entscheidung angefochten wird, einzureichen. Erachtet dieser Rechtsausschuß die Beschwerde als begründet, so hat er ihr abzuhelpen; andernfalls sind die Akten dem übergeordneten Rechtsausschuß unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen.
- (4) Eine weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

IV. Rechtsbehelfe und besondere Verfahrensarten

§ 38 (unbesetzt)

§38a Ausschussverfahren (lebenslange Sperre)

- (1) Einzelpersonen, die Mitglieder eines Mitgliedsverbandes des AFVD oder die Einzelmitglieder eines Mitgliedsvereins eines Mitgliedsverbandes des AFVD sind, können bei grob verbandsschädigendem Verhalten durch Beschluss des AFVD Präsidiums befristet oder auf Dauer aus dem AFVD ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss ist wirksam nicht nur für den AFVD selbst, sondern auch für seine Mitgliedsverbände und die den Mitgliedsverbänden angeschlossenen Mitgliedsvereine.
- (2) Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Recht auf rechtliches Gehör zu gewähren.
- (3) Gegen den Beschluss ist binnen zehn Tagen nach Bekanntgabe die Berufung zum Bundesgericht möglich.
- (4) Das AFVD Präsidium kann bei besonders schwerwiegenden Fällen auch eine einstweilige Suspendierung verfügen. Diese kann ebenfalls durch Rechtsmittel angegriffen werden. Allerdings hat die Einlegung eines Rechtsmittels keine aufschiebende Wirkung.

§ 39 Einstweilige Verfügung

- (1) Im Wege einer mit ihrem Erlaß wirksam werdenden einstweiligen Verfügung kann das AFVD Präsidium die nach Paragraph 8 zulässigen Maßnahmen und Strafen festsetzen:
 - a. wenn sich Spieler nach dem Spiel- oder Sonderbericht des Schiedsrichters der Tätlichkeit, des rohen Spiels, der Beleidigung von Schiedsrichtern oder einer anderen groben Unsportlichkeit schuldig gemacht haben sollen, ohne dass Feldverweis erfolgte,
 - b. wenn sich Vereine, deren Mitarbeiter oder Mannschaften nach dem Spiel- oder Sonderbericht des Schiedsrichters bei der Abwicklung eines Spiels schwerer Verstöße schuldig gemacht haben sollen, die die Mannschaftsdisziplin, die Platzordnung, den Schutz der Schiedsrichter sowie der Gastmannschaft betreffen,
 - c. wenn Vereine bzw. Landesverbände, deren Mitarbeiter, Mannschaften oder Mitglieder anderer erheblicher Verstöße gegen Satzungen und Ordnungen des AFVD oder eines Verbandsmitgliedes beschuldigt werden, und in diesen Fällen (a -c) bei dringendem Tatverdacht eine einstweilige Sicherung des Sportverkehrs notwendig erscheint.
 - d. wenn es die Aufrechterhaltung des Geschäfts-, Spiel- und Sportbetriebs des AFVD es notwendig erscheinen lassen oder erfordern.
- (2) Örtlich und sachlich zuständig ist das Präsidium des AFVD. Die durch Paragraph 5 begründete Zuständigkeit der Verwaltungsstellen für den Erlaß einstweiliger Anordnungen bleibt unberührt.
- (3) Die einstweilige Verfügung behält ihre Wirksamkeit, bis das zuständige Präsidium nach ihrem Erlaß in der Hauptsache verhandelt und über die Aufrechterhaltung der festgesetzten Strafen und Maßnahmen entschieden hat.
- (4) Das Verfügungsverfahren ist gebührenfrei, aber auslagenpflichtig.

§ 40 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

- (1) Hat ein am Verfahren Beteiligter eine Frist versäumt, so ist auf seinen mit Gründen versehenen Antrag durch den Vorsitzenden des Rechtsausschusses Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewahren, wenn der Antragsteller den Nachweis erbringt, daß das Versäumnis nicht auf sein Verschulden, bei Vereinen nicht auf Verschulden von Vereinsmitarbeitern, zurückzuführen ist.
- (2) Gleichzeitig mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist die versäumte Handlung selbst nachzuholen.
- (3) Der Antrag ist innerhalb von zehn Tagen nach Wegfall des Hindernisses bei dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses zu stellen, der bei rechtzeitiger Handlung zur Entscheidung in der Sache berufen gewesen wäre.
- (4) Die dem Antrag stattgebende Entscheidung ist unanfechtbar. Gegen die den Antrag verwerfende Entscheidung ist die Beschwerde dann statthaft, wenn ein erstinstanzlicher Rechtsausschuß entschieden hat,
- (5) Das Wiedereinsetzungsverfahren ist gebührenfrei, aber auslagenpflichtig.

§ 41 Wiederaufnahme des Verfahrens

- (1) Ein Rechtsausschuß oder das AFVD-Präsidium kann ein ihm durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren durch Beschluß von Amts wegen oder auf Antrag wieder aufnehmen, wenn neue, bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht oder bekannt werden, die eine wesentlich andere Entscheidung zu begründen geeignet sind.
- (2) Antragsberechtigt sind nur die Verfahrensteilnehmer.
- (3) Der Antrag muß mit Begründung innerhalb von zehn Tagen nach Kenntnis der Wiederaufnahmegründe bei dem Rechtsausschuß oder beim AFVD-Präsidium angebracht werden, der die rechtskräftige Entscheidung erlassen hat.
- (4) Die dem Antrag stattgebende Entscheidung ist unanfechtbar. Gegen die den Antrag verwerfende Entscheidung ist Beschwerde dann statthaft, wenn ein erstinstanzlicher Rechtsausschuß entschieden hat.

§ 42 Überprüfung rechtskräftiger Entscheidungen

- (1) Das Präsidium des AFVD oder eines Verbandsmitgliedes kann die Überprüfung einer rechtskräftigen Entscheidung eines Landesverbandsrechtsausschusses bzw. eines Vereinsrechtsausschusses verlangen, wenn diese Entscheidung nach seiner Überzeugung auf einem offensichtlichen Verstoß gegen den Wortlaut der Satzungen oder Ordnungen des AFVD oder des Jeweiligen Verbandsmitgliedes beruht. Der Antrag ist zu begründen und spätestens innerhalb von drei Monaten nach Bekanntwerden der zu überprüfenden Entscheidung zu stellen.
- (2) Die durch die rechtskräftige Entscheidung betroffenen Landesverbände und Vereine bzw. Vereinsmitglieder haben kein eigenes Antragsrecht, sie können aber beim Präsidium des AFVD oder beim Vorstand des jeweiligen Verbandsmitgliedes die Stellung eines Antrages nach Abs. 1 anregen. Die eine Anregung zurückweisende EntschlieÙung des Präsidiums oder Vorstandes bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.
- (3) Soweit es sich um die Überprüfung eines Urteils des AFVD-Präsidiums handelt, ist der Antrag an das Bundesgericht des AFVD zu richten.
- (4) Für das Verfahren gelten die Vorschriften über die Revision entsprechend.
- (5) Die Entscheidung des zuständigen Rechtsausschusses ist unanfechtbar.

V. Kosten

§ 43 Allgemeines

- (1) Die Kosten. des Verfahrens setzen sich zusammen aus den Gebühren und Auslagen.
- (2) Die Verfahren vor den Rechtsausschüssen sind gebühren- und auslagenpflichtig, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die Verbandsorgane sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren befreit.

§ 44 Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch den jeweiligen Ausschuss entsprechend den Regelungen des Gerichtskostengesetzes festgesetzt. Dies gilt auch für den

zugrunde zu legenden Streitwert. Das AFVD Präsidium kann für einzelne Verfahrensarten gesonderte Gebührentabellen festsetzen.

- (2) Für die Revisionsgebühren beim AFVD gilt dessen Rechts- und Verfahrensordnung.
- (3) Für Beschwerdeverfahren werden die Gebühren um die Hälfte ermäßigt.
- (4) Die Ausschüsse, Verwaltungs- oder Rechtsorgane können die Bearbeitung eines Verfahrens von der Zahlung eines Vorschusses auf die zu erwartenden Gebühren, Kosten und Auslagen abhängig machen. Der Vorschuss darf maximal die Höhe der zu erwartenden Gebühren, Kosten und Auslagen umfassen. Ist nicht bereits durch eine Ordnung oder Richtlinie bestimmt, dass der Vorschuss mit der Einleitung des Verfahrens oder der Einlegung des Rechtsmittels zu entrichten ist, so ist eine angemessene Frist zu setzen. Die Frist kann maximal zehn Tage betragen.
- (5) Bei nicht rechtzeitiger Einzahlung eines Vorschusses oder nicht vollständiger Einzahlung eines Vorschusses wird ein Verfahren nicht eröffnet und der Antrag oder das Rechtsmittel gilt als abgelehnt. Die Ausschüsse, Verwaltungs- oder Rechtsorgane können durch ihren Vorsitzenden eine formelle Bescheinigung über die Ablehnung erteilen. Hiergegen sind Rechtsmittel nicht zulässig.
- (6) Die Ausschüsse, Verwaltungs- oder Rechtsorgane können eine Gebühr von bis zu 2.500 EUR auferlegen, wenn ein Antrag einen Missbrauch darstellt.

§ 45 Rücknahme von Rechtsmitteln, Rechtsbehelfen, Anträgen .

- (1) Wird ein Rechtsbehelf, ein Rechtsmittel oder ein Antrag vor Eintritt in die mündliche Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren vor dem Erlaß der Entscheidung zurückgenommen, so können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Die Auslagen hat grundsätzlich derjenige zu tragen, der das Rechtsmittel, den Rechtsbehelf oder den Antrag zurücknimmt. Paragraph 46 Abs.2 gilt entsprechend.

§46 Auslagen

- (1) Die Auslagen eines Verfahrens setzen sich zusammen aus:
 - a. den Ladungs- und Bekanntmachungskosten,
 - b. den Kosten, die durch Auslagen der Mitglieder und der Mitarbeiter der Rechtsausschüsse entstehen,
 - c. den Auslagen der am Verfahren Beteiligten,
 - d. den Kosten der Beweisaufnahme (Auslagen für Zeugen, Sachverständige, Ortsbesichtigung usw.).
- (2) Werden an einem Tage mehrere Sachen verhandelt, so wird der Kostenaufwand auf die verhandelten Sachen anteilmäßig umgelegt.

§ 47 Kostenentscheidung

- (1) Die Rechtsausschüsse haben zugleich mit der Entscheidung über die Sache selbst auch über die Pflicht zur Tragung der Auslagen zu entscheiden. Sind Gebühren gezahlt worden, so ist auch darüber zu befinden, ob die Gebühren verfallen oder ganz oder teilweise zurück zu zahlen sind.

- (2) Grundsätzlich hat der im Verfahren unterliegende Beteiligte die Kosten und Auslagen zu tragen.
- (3) Sind mehrere Beteiligte im Verfahren unterlegen, kann der Rechtsausschuss ihre gesamtschuldnerische Haftung oder ihre Haftung nach Kopfteilen entsprechend dem Maß ihrer Beteiligung anordnen.
- (4) Kostenentscheidungen können nur mit der Entscheidung in der Hauptsache selbst angefochten werden. Ist die Hauptsache durch Rücknahme erledigt, findet gegen den Beschluss nach Paragraph 31 Abs. 3 dann Beschwerde statt, wenn ein erstinstanzlicher Rechtsausschuss entschieden hat.

§ 48 Erstattungsfähige Auslagen

- (1) Zeugen, Sachverständige und die Einzelmitglieder der nicht unterlegenen Partei, die vom Vorsitzenden geladen wurden, sowie jeweils ein Vereinsvertreter haben Anspruch auf Auslagenersatz.
- (2) Die erstattungsfähigen Auslagen setzen sich zusammen aus den Fahrtkosten sowie der Entschädigung für Aufwand und Verdienstausfall. Fahrtkosten und Auslagen für Aufwand werden nach den für Verbandsmitarbeiter geltenden Bestimmungen vergütet. Verdienstausfall wird nur in der nachgewiesenen Höhe bis zu einem Höchstbetrag von EUR 100,-- je Tag erstattet.
- (3) Weitergehende Erstattungsansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere sind Vergütungsansprüche von Vertretern gegen die von Ihnen vertretenen Verfahrensbeteiligten nicht erstattungsfähig.
- (4) Die Kosten eines Rechtsanwalts- oder Verfahrensbevollmächtigten werden nicht erstattet. Diese hat jede Partei selbst zu tragen.

§ 49 Mitgliederhaftung

Werden Verbandsmitglieder zur Zahlung von Kosten verurteilt, so haftet der Landesverband bzw. Verein, dem der Betroffene zur Zeit der Tat angehörte, gesamtschuldnerisch mit dem Betroffenen. Für Verbandsmitarbeiter entfällt die Vereinsmithaftung, soweit sie wegen ihrer Verbandstätigkeit mit Kosten belastet werden.

§ 50 Kostenempfänger

- (1) Die Auslagen, Gebühren und Strafen aus Verfahren vor Landesverbandsrechtsausschüssen bzw. Vereinsrechtsausschüssen sind an die Landesverbandsvereine bzw. Vereinskasse, aus Verfahren vor dem AFVD Rechtsausschuß an die AFVD Kasse zu zahlen. Die Gebühren gemäß Paragraph 44 stehen dem oder den Mitgliedern der entsprechenden Ausschüsse zu.
- (2) Sonderregelungen der Verbandsmitglieder bleiben unberührt.

Abschnitt VI: Vollstreckungsverfahren

§51 Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang

- (1) Ist jemanden durch eine Verfügung des Gerichts die Verpflichtung auferlegt eine Handlung vorzunehmen, die ausschließlich von seinem Willen abhängt oder eine Handlung zu unterlassen oder die Vornahme einer Handlung zu dulden, so kann ihn das Gericht zur Befolgung seiner Anordnung durch Festsetzung von Zwangsgeld anhalten. Bei Festsetzung des Zwangsgeldes sind dem Beteiligten zugleich die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Das Gericht kann unabhängig von dem Zwangsgeld bis zur Erfüllung der Verpflichtung die Betroffenen von der Teilnahme am Sport- und Spielbetrieb suspendieren, die Mitgliedschaftsrechte aussetzen und Hausverbote aussprechen.
- (2) Das Zwangsgeld muss, bevor es festgesetzt wird, angedroht werden. Das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von fünfundzwanzigtausend EURO nicht übersteigen. Die Festsetzung unmittelbaren Zwangs (Suspendierung, Hausverbot) soll angekündigt werden, wenn nicht die Durchführung der gerichtlichen Anordnung besonders eilbedürftig ist oder die Befürchtung besteht, dass die Vollziehung der Zwangsmaßnahme vereitelt wird.
- (3) Wird ein Zwangsgeld binnen einer Frist von zwei Wochen nicht bezahlt, so kann das Gericht den Pflichtigen bis zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung die Betroffenen von der Teilnahme am Sport- und Spielbetrieb suspendieren, die Mitgliedschaftsrechte aussetzen und Hausverbote aussprechen.
- (4) Ein Gericht kann gegen einen Pflichtigen mehrfach Zwangsgeld festsetzen.
- (5) Bei juristischen Personen ist der Pflichtige der jeweilige gesetzliche Vertreter. Hat eine juristische Person mehrere gesetzliche Vertreter, so ist jeder einzelne gesetzliche Vertreter der Pflichtige.

§52 Ersatzvornahme

Wird die Verpflichtung, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme durch einen anderen möglich ist (vertretbare Handlung), nicht erfüllt, so kann das Gericht einen anderen mit der Vornahme der Handlung auf Kosten des Pflichtigen beauftragen. Das Gericht kann hierzu einen Kostenvorschuss in Höhe der zu erwartenden Kosten bei dem Pflichten anfordern.

§53 Rechtsmittel gegen Zwangsmaßnahmen oder Ersatzvornahme

Gegen die Festsetzung von Zwangsgeld, unmittelbaren Zwangs oder Ersatzvornahme ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Hat der Bundesgericht diese angeordnet, so kann der Pflichtige anstatt der Beschwerde eine neuerliche Überprüfung durch den Bundesgericht beantragen.

§54 Bindewirkung von Entscheidungen des Bundesgerichtes

Die Entscheidungen des Bundesgerichtes sind für alle Mitglieder des AFVD bindend. Dies schließt auch die Mitglieder der Mitgliedsvereine der Mitgliedsverbände des AFVD ein, sowie auch die gesetzlichen Vertreter der Mitglieder der Mitgliedsverbände bzw. der Mitgliedsvereine der Mitgliedsverbände.

Die Nichtbefolgung einer Entscheidung des Bundesgerichtes ist schwerwiegendes verbandsschädigendes Verhalten und kann mit Verbandsstrafen bis hin zum Ausschluss (lebenslanger Sperre) geahndet werden. Der Bundesrechtsausschuss kann die Befolgung seiner Entscheidungen durch Zwangsmaßnahmen oder Ersatzvornahme erzwingen.

VII. Gnadenrecht

§55 Zuständigkeit

Zuständig für Gnadenerweise nach rechtskräftigen Entscheidungen aller Organe eines Landesverbandes oder Vereines ist der Landesverbandsvorstand bzw. der Vereinsvorstand, nach rechtskräftigen Entscheidungen aller Organe des AFVD das Präsidium des AFVD. Die Entscheidungen sind unanfechtbar.

§56 Gnadenerweis

1. Der Rechtsausschuss, der in letzter Instanz entschieden hat, ist vor der Gnadenentscheidung zu hören.
2. Der Gnadenerweis kann bestehen in
 - a. Straferlass.
 - b. Strafminderung,
 - c. Änderung der Strafart.
3. Bei einer Sperre oder einem Ausschluss auf Dauer darf nicht vor Ablauf von einem Jahr, bei Entscheidungen, die eine zeitlich begrenzte Strafe zum Gegenstand haben, in der Regel nicht vor Ablauf von zwei Dritteln dieser Frist, ausnahmsweise nach Ablauf der Hälfte dieser Frist, ein Gnadenerweis erteilt werden.
4. Spielsperren von einer Dauer bis zu acht Wochen und Mindeststrafen wegen eines tätlichen Angriffs auf Schiedsrichter sollen grundsätzlich nicht im Gnadenwege abgekürzt oder erlassen werden.